

Satzung des Schützenvereins Germania Wedelheine-Wedesbüttel e.V.



§ 1. Name und Sitz

Der 1935 gegründete Schützenverein Germania Wedelheine ist am 08.12.197 unter der Nr. VR 265 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn als rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB eingetragen worden. Mit Versammlungsbeschluss vom 12.12.1981 soll der Verein folgenden Namen führen: Schützenverein Germania Wedelheine-Wedesbüttel e.V.. Sein Sitz ist in Wedelheine.

§ 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Förderung des Schießsports. Dazu nimmt er an Wettkämpfen und Meisterschaften, die vom Kreisschützenverband bzw. vom Deutschen Schützenbund ausgeschrieben werden teil. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist durch die Mitgliedschaft im Kreisschützenverband Gifhorn e.V. dem Deutschen Schützenbund und dem Deutschen Sportbund angeschlossen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins sind zweckbestimmt zur Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person jeden Alters werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben werden. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes oder der Vereinsorgane,
 - b. wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
 - c. wegen Vereinsschädigenden Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt, nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
Mitglieder unter 18 Jahren können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ausgeschlossen werden.
4. Der Beschluss ist den Betroffenen, bei Jugendlichen unter 18 Jahren, den gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlage bestimmt die Jahreshauptversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig.

§ 6. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Schießsportleiter, Kassenführer

b. dem erweiterten Vorstand:

Jugendleiter, Damenleiterin, Spartenleiter Bogen, Kommandeur, Pressewart, stellvertretende Schießsportleiter, stellvertretende Kassenführer.

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 3 Jahre auf der Jahreshauptversammlung neu gewählt, der erweiterte Vorstand alle 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 7. Organe des Vereins

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung, sie muss einmal im Jahr einberufen werden. Die Anzahl weiterer Mitgliederversammlungen richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens eine Woche vorher mit Tageordnung in der öffentlichen Presse oder durch persönliche Einladung bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Versammlung kann einberufen werden, wenn es der geschäftsführende Vorstand für erforderlich hält, oder, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes verlangen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Jugendliche Mitglieder haben vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht.
5. Alle Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, muss mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Abstimmungen müssen in einem Protokoll niedergeschrieben und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.
6. Die Jahreshauptversammlung beschließt in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten.
Sie hat unter anderen folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte/Tätigkeitsberichte
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes (Bestätigung des Jugendleiters auf Vorschlag der Schützenjugend, Bestätigung der Damenleiterin auf Vorschlag der Schützendamen, Bestätigung des Spartenleiters Bogen auf Vorschlag der Bogenschützen)
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Festsetzung der Umlage und der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i. Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k. Ausschluss von Mitgliedern über 18 Jahren
 - l. Beschlussfassung von Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung des Vereins
7. Über Anträge kann nur abgestimmt und beschlossen werden, wenn sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung vorgelegen haben.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe von einem Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch übernommen. Scheiden mehr wie ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen werden, auf der der gesamte geschäftsführende Vorstand bis zur turnusmäßigen Wahl neu gewählt wird.

§ 8. Leitung und Verwaltung

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 BGB). Er ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsorgane durchgeführt werden. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, im Verhinderungsfalle übernimmt diese Aufgabe der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordern, oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Er ist berechtigt, in Besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen. Die Einladung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist.
Jedoch muss der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein.
2. Der Schießsportleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebs nach Richtlinien des Deutschen Schützenbundes verantwortlich, sowie für Waffen, Munition, auch für dessen Handhabung und Aufbewahrung.
3. Dem Kassenführer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Zahlungen dürfen nur in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung, dem 2. Vorsitzenden geleistet werden.
4. Der Jugendleiter, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebes bei den Jugendlichen verantwortlich, Außerdem obliegt ihm die Lehre der Grundbegriffe und Förderung der vorhandenen Kenntnisse.
5. Die Damenleiterin vertritt die Belange der Damengruppe im Vorstand.
6. Der Spartenleiter Bogen ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Schießbetriebs nach Richtlinien des Deutschen Schützenbundes verantwortlich, sowie für die Sportgeräte.
7. Der Kommandeur hat die Aufgabe bei besonderen Anlässen (z.B. Schützenfest) den uniformierten Zug zu kommandieren.
8. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane verwendet werden. Dem Verein müssen 2 Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Sie werden auf 2 Jahre gewählt, wobei ein Turnus eingehalten werden sollte, dass jeweils nur einer ausscheidet. Wiederwahl ist möglich Über die durchgeführten Buchprüfungen ist auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten, damit auf ihren Antrag hin, dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10. Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11. Haftung

Jedes Mitglied haftet für von ihm an Vereinseigentum mutwillig angerichtete Schäden.

§ 12. Mitteilungen

Alle Bekanntmachungen und Mitteilungen werden, falls notwendig, in schriftlicher Form im Schießstand, sowie in der örtlichen Presse veröffentlicht.

§ 13. Veranstaltungen

Jedes Jahr ist eine Vereinsmeisterschaft durchzuführen und mindestens ein Schützenkönig auszuschießen.

§ 14. Auflösung

Die Auflösung bzw. eine Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Jahreshauptversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige schießsportliche Zwecke in der Gemeinde Meine, Ortsteil Wedelheine-Wedesbüttel zu verwenden.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 06.01.2007 in Kraft. Sie setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.